

pächter den Titel Gerichtshalter. Gerichtsschreiber fand ich erstmals erwähnt 1634 Johannes Dchs, 1676 Gottfried Hille u. s. w. Von 1676 an war es mit dem Amte eines Schulmeisters verbunden. Das Gerichtssiegel (Göttin der Gerechtigkeit) hat die Inschrift: „Gerichtssiegel zu Dywien und Hain 1647. Am 24. Januar 1656 erschien ein Rathsbefehl, daß innerhalb 14 Tagen jeder Bürger und jeder Dorfbewohner eine Muskete und einen Degen sich anschaffen solle. Über Frohn- und Hofdienste der Gemeinde Dybin mit Hain berichtet das Diensturbarium von 1792 Folgendes: Sämmtliche Gärtner und Häusler haben jährlich einen Röhrtag zur Stadt zu verrichten, Handdienste bei Reparatur der beiden Brücken im Orte (Olbersdorf die Spanndienste!), bei Reparaturen an den Ruinen des Dybiner Schlosses zu thun und Röhre-Kiefern im Dybiner Forste zu fällen. Dies event. mit Abrechnung auf die Röhrtage. Ohne dieses lag ihnen der Zechen nach außerdem ob: mit den Fousdorfern und Mittelherwigsdorfern in Hartau und Poritsch den Leichschlamm wegzufahren, Graben zu ziehen, Röhren etc. zu reinigen, das Deputat- und sonstige Holz im Dybiner und Hainer Forste, event. auch im Olbersdorfer Reviere zu rücken, jährlich 11 Klaster Holz im Lückendorfer Reviere zu schlagen, beim Jagen in ersteren beiden Forsten das Wild zu treiben, das geschossene in die Stadt zu tragen, das zur Wildfütterung nöthige Heu aus der Stadt zu holen, endlich Handdienste bei Anrichtung der Straße im Orte und der nach Lückendorf bis auf den Ramm zu leisten, auch Schnee auszuwerfen. Der Wirt, wo der Ortsinspector Einnahme hält, hat das halbe Schock Reisig zur Beheizung der Stube herbeizuschaffen, der Kretschambesitzer aber 1 Klaster $\frac{3}{4}$ hartes Holz von dem Deputatholz für den Zittauer Katecheten anzufahren. Hievon ist zur Zeit vieles abgelöst. Dybin leistet seit 1. Mai 1869 noch jährlich 235 Hofetage, welche nach den Einheiten auf den Grundstücken repartiert sind. Selbe beziehen sich nur noch auf Straßenbesserung im Orte, Schneeauswerfen, Beiwache im Winter etc. Das Eingebot hiezu geht in der Reihenfolge der Hausnummern. Im Jahre 1764 richtete der Häusler Wiedner in Nieder-Dybin an den Zittauer Rath ein Gesuch „daß die Gemeindeältesten wie andere Wirte Hofetage thun sollten.“ Am 3. October waren Richter und Ältesten nach Zittau geladen und sagten aus, daß sie und ihre Vorgänger von altersher von Hofdiensten befreit gewesen seien. Hierauf sprach ihnen der Rath solche Gerechtfame auch ferner für alle Zeiten zu. Eine genaue Ortsbegrenzung fand 1831 und 1840, die Mensalaufnahme von Hain 1842, die Einreihung Dybins und Hains in das Grund- und Hypothekenbuch zu Zittau 1847 statt. Ein